

Befreiung vor und nach den Ferien



14. Februar 2017

Liebe Eltern,

an vielen Schulen kommt es unmittelbar vor und nach den Ferien zur erheblichen Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler. Leider liegt das häufig daran, dass Eltern mit ihren Kindern bereits ein paar Tage vor Beginn der Ferien in den Urlaub fahren, um Geld sparen zu können. Dies ist allerdings rechtswidrig und kann im Extremfall zu einem Bußgeld von bis zu 1000 € führen. Wir Schulleiter sind verpflichtet, Verstöße zu melden.

Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler gilt bis zum letzten Schultag.

Abgesehen von der rechtlichen Verpflichtung führt so ein Verhalten dazu, dass den Schülerinnen und Schülern beigebracht wird, dass man sich nicht an Regeln halten muss. Zudem ist dieses Verhalten unsolidarisch gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern.

Der Erlass „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ stellt unmissverständlich klar: „Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.“

Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Verbot gibt es nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Es muss also nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung gerade nicht dem Zwecke dient, die Schulferien zu verlängern (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 25.02.2005). Ein „wichtiger Grund“ gemäß § 43 Abs.3 SchulG ist beispielsweise eine schwere Erkrankung, eine Hochzeit oder ein Todesfall in der Familie (evtl. werden Nachweise eingefordert).

Meist können Lösungen im gemeinsamen Gespräch gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



W. Godde, Schulleiter